

KANTON GLARUS

GEMEINDE BRAUNWALD

SCHUTZZONENREGLEMENT

FÜR DIE ALP-QUELLE

Koordinaten des Sammelschachtes: 719 130/202 340

Wasserversorgung der Gemeinde Braunwald

Öffentliche Auflage vom 23.03.00 bis 23.04.00

Von der Gemeindeversammlung Braunwald genehmigt am: 19.05.00

IM NAMEN DES GEMEINDERATES BRAUNWALD

Der Präsident

Ferdinand Joup

Der Gemeindeschreiber

R. J.

Von der Direktion für Landwirtschaft, Wald und
Umwelt des Kantons Glarus genehmigt am:

Der Vorsteher

01. April 2003



[Signature]

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Grundsatz/Übergeordnetes Recht.....	1
Artikel 2 Schutzzonenplan	1
Artikel 3 Zweck (Anhang 4 Ziff. 122 Abs. 1 und 2 GSchV).....	2
Artikel 4 (Anhang 4 Ziff. 123 Abs. 1 GSchV).....	2
Artikel 5 (Anhang 4 Ziff. 124 Abs. 1 GSchV).....	2

II. ALLGEMEINE NUTZUNGSEINSCHRÄNKUNGEN UND SCHUTZMASSNAHMEN IN DEN GRUNDWASSERSCHUTZZONEN

Bestimmungen für die Zone S3

Artikel 6 Grundsatz / Rechtslage (Anhang 4 Ziff. 221 GSchV).....	3
Artikel 7 Industrielle und gewerbliche Bauten	3
Artikel 8 Wohn- und Landwirtschaftsbauten.....	3
Artikel 9 Wassergefährdende Flüssigkeiten / Tankanlagen (Art. 9 Abs. 3 VWF)	4
Artikel 10 Sprengungen	4
Artikel 11 Schmutzwasserleitungen	4
Artikel 12 Jauchegruben	5
Artikel 13 Strassen, Forststrassen, Flurwege und Parkplätze	5
Artikel 14 Garagen und Garagenvorplätze.....	5
Artikel 15 Verkehr auf Forststrassen und Flurwegen	5
Artikel 16 Freizeitanlagen	6
Artikel 17 Ablagerungen, Auffüllungen und Deponien.....	6
Artikel 18 Materiallager	6
Artikel 19 Materialentnahmen (Anhang 4, Ziff. 221 GSchV).....	6
Artikel 20 Wärmepumpen (Art. 9 Abs. 3 VWF)	6
Artikel 21 Grundwasserabsenkungen und Bodenentwässerung	7
Artikel 22 Pflanzenbehandlungsmittel (Anhang 4.3 Ziff. 3 StoV)	7
Artikel 23 Holzschutzmittel (Anhang 4.4 Ziff. 3 Abs. 2 StoV).....	7
Artikel 24 Düngung	7

Bestimmungen für die Zone S2

Artikel 25 Grundsatz / Rechtslage (Anhang 4 Ziff. 222 GSchV).....	7
Artikel 26	8
Artikel 27 Bauten und Anlagen (Anhang 4 Ziff. 222 GSchV).....	8
Artikel 28 Wassergefährdende Flüssigkeiten / Tankanlagen (Art. 9 Abs. 2 VWF)	8
Artikel 29 Schmutzwasserleitungen (Anhang 4 Ziff. 222 GSchV).....	8
Artikel 30 Jauchegruben	9
Artikel 31 Strassen (Art. 31 Abs. 2 GSchV)	9
Artikel 32 Grundwasserabsenkungen und Bodenentwässerung (Anh. 4 Ziff. 222 GSchV) ..	9
Artikel 33 Pflanzenbehandlungsmittel (Anhang 4.3 Ziff. 3 Abs. 1 StoV)	9
Artikel 34 Holzschutzmittel (Anhang 4.4 Ziff. 3 Abs. 1 StoV).....	9
Artikel 35 Düngung (Anhang 4.5 Ziff. 3 Abs. 2 StoV)	9

Bestimmungen für die Zone S1

Artikel 36 Grundsatz / Rechtslage (Anhang 4 Ziff. 223 GSchV)	10
Artikel 37 Zutritt und zulässige Nutzungen	10
Artikel 38	10

III. SCHUTZMASSNAHMEN WÄHREND DER AUSFÜHRUNG VON BAUVORHABEN

Artikel 39 Bauplatzinstallationen	11
Artikel 40 Betrieb	11
Artikel 41 Instruktion	11
Artikel 42 Baubewilligung	12

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 43 Zuständigkeiten, Ausnahmen	12
Artikel 44 Bestehende Bauten, Anlagen und Nutzungen (Art. 31 Abs. 2 GSchV)	12
Artikel 45 Rechtsschutz	13
Artikel 46 Strafbestimmungen	13
Artikel 47 Inkrafttreten	13

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Braunwald beschliesst gestützt auf Art. 19 und 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20) vom 24. Januar 1991, Art. 29 Absatz 1 Buchst. c und Artikel 29 Absatz 2 der Eidg. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201), sowie Art. 9 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GS VIII B/21/1) vom 7. Mai 1995 folgendes Schutzzonenreglement für die Alp-Quelle:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Grundsatz / Übergeordnetes Recht

¹ Dieses Reglement legt die zum Schutz des Quell- und Grundwassers in den Grundwasserschutzzonen S1, S2 und S3, sowie dem Zuströmbereich Z_u erforderlichen Schutzmassnahmen und Nutzungsbeschränkungen fest. Für alle in diesem Reglement nicht erwähnten Nutzungen gelten die Bestimmungen der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201) vom 28. Oktober 1998, sowie als Ergänzung bei allfälligen nicht geregelten Anwendungsfällen die Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzzonen von 1982.

² Für die Umgrenzung des Schutzbereiches ist der mit 12.11.1999 datierte Schutzzonenplan (Massstab 1 : 2'000, Verfasser: Geologiebüro Lienert & Haering AG) massgebend.

³ Soweit diese Bestimmungen eine einschränkende Nutzung der Grundstücke vorschreiben, gehen sie der geltenden Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Braunwald sowie der eidgenössischen und kantonalen Raumplanungsgesetzgebung vor.

⁴ Strengere bau- und planungsrechtliche Vorschriften sowie die Umwelt- und die Gewässerschutzgesetzgebung bleiben vorbehalten.

⁵ Eigentümerin der Quellfassung ist die Gemeinde Braunwald.

Artikel 2 Schutzzonenplan

Der Schutzzonenplan umgrenzt im Sinne der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 die Grundwasserschutzzonen

- Zone S1 (Fassungsbereich)
- Zone S2 (Engere Schutzzone)
- Zone S3 (Weitere Schutzzone).

Artikel 3 Zweck (Anhang 4 Ziff. 122 Abs. 1 und 2 GSchV)

¹ Die Zone S1 soll verhindern, dass Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen sowie deren unmittelbare Umgebung beschädigt oder verschmutzt werden.

² Sie umfasst die Grundwasserfassung oder -anreicherungsanlage, den durch den Bohr- oder Bauvorgang aufgelockerten Bereich sowie, soweit zweckmässig, die unmittelbare Umgebung der Anlagen.

Artikel 4 (Anhang 4 Ziff. 123 Abs. 1 GSchV)

¹ Die Zone S2 soll verhindern, dass:

- a) Keime und Viren in die Grundwasserfassung oder -anreicherungsanlage gelangen;
- b) das Grundwasser durch Grabungen und unterirdische Arbeiten verunreinigt wird; und
- c) der Grundwasserzufluss durch unterirdische Anlagen behindert wird.

Artikel 5 (Anhang 4 Ziff. 124 Abs. 1 GSchV)

¹ Die Zone S3 soll gewährleisten, dass bei unmittelbar drohenden Gefahren (z.B. bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen) ausreichend Zeit und Raum für die erforderlichen Massnahmen zur Verfügung stehen.

II. ALLGEMEINE NUTZUNGSEINSCHRÄNKUNGEN UND SCHUTZMASSNAHMEN IN DEN GRUNDWASSERSCHUTZZONEN

Bestimmungen für die Zone S3

Artikel 6 Grundsatz/Rechtslage (Anhang 4 Ziff. 221 GSchV)

¹ In der Zone S3 sind unter Vorbehalt von Absätzen 2 und 3 nicht zulässig:

- a) industrielle und gewerbliche Betriebe, von denen eine Gefahr für das Grundwasser ausgeht;
- b) Einbauten, die das Speichervolumen oder den Durchflussquerschnitt des Grundwasserleiters verringern;
- c) Versickerung von Abwasser, ausgenommen die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von Dachflächen über eine bewachsene Bodenschicht;
- d) wesentliche Verminderung der schützenden Deckschicht;
- e) Rohrleitungen, die dem Rohrleitungsgesetz vom 4. Oktober 1963 unterstehen; ausgenommen sind Gasleitungen.

² Für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln, Holzschutzmitteln sowie Düngern und diesen gleichgestellten Erzeugnissen gelten die Anhänge 4.3, 4.4 und 4.5 der StoV.

³ Für Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten gilt Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF).

Artikel 7 Industrielle und gewerbliche Bauten

Gewerbliche und industrielle Betriebe, die wassergefährdende Stoffe erzeugen, verwenden, umschlagen, befördern oder lagern, sind nicht erlaubt. Betriebe, die in kleinen Mengen solche Stoffe als Fabrikationsmittel verwenden, sind gestattet, sofern die notwendigen baulichen und technischen Schutzvorkehrungen geschaffen werden.

Artikel 8 Wohn- und Landwirtschaftsbauten

¹ Wohn- und Nutzbauten für die Land- und Forstwirtschaft sowie die Wasserversorgung sind unter den in Artikel 11 und 12 genannten Voraussetzungen, sofern in diesen Bauten und Anlagen höchstens in geringen Mengen grundwassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, gelagert, umgeschlagen oder befördert werden, gestattet.

² Sie sind über dem höchsten Grundwasserstand zu errichten.

³ Das Fassen von zusätzlichen Quellen, das Ableiten von Wasser aus Oberflächengewässern sowie Entwässerungseinrichtungen bedürfen einer Bewilligung des zuständigen Gemeinderates.

⁴ Sondierungen, Grundwasserentnahmen, Grundwasserabsenkungen, hydrogeologische Versuche sowie Wasserbauarbeiten bedürfen einer Bewilligung des zuständigen Gemeinderates.

Artikel 9 Wassergefährdende Flüssigkeiten / Tankanlagen (Art. 9 Abs. 3 VWF)

¹ Das Erstellen freistehender Lagerbehälter in Schutzbauwerken sowie der dafür erforderlichen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen ist bis zu einem Gesamtnutzvolumen von 30m³ je Schutzbauwerk erlaubt, sofern die Anlage nur Heiz- oder Dieselöl zur Energieversorgung des Gebäudes oder Betriebes für höchstens 2 Jahre enthält und die gewässerschutztechnischen Anforderungen erfüllt werden.

² Zulässig sind im weiteren Gebinde mit einem gesamten Nutzvolumen bis 450 Liter je Schutzbauwerk und Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten der Klasse 1 bis 450 Liter und der Klasse 2 bis 2000 Liter.

³ Beim Erstellen und Ändern solcher Anlagen ist zu gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten vollständig zurückgehalten werden.

Artikel 10 Sprengungen

Sprengungen sind grundsätzlich verboten. Ausnahmen können nach Abklärung des Einzelfalles vom zuständigen Gemeinderat bewilligt werden.

Artikel 11 Schmutzwasserleitungen

¹ Schmutzwasserleitungen müssen dicht erstellt und periodisch auf ihre Dichtheit überprüft werden. Sie sind so zu erstellen, dass eine Dichtheitsprüfung gemäss den Anforderungen der SIA-Norm 190 möglich ist.

² Die Leitungen werden von der zuständigen Gemeinde während den ersten drei Jahren jährlich, später alle drei Jahre auf ihre Dichtigkeit geprüft. Aufgrund der Prüfungsergebnisse leitet die Gemeinde die entsprechenden Massnahmen für die allfällige Sanierung in die Wege.

Artikel 12 Jauchegruben

¹ Für neue Jauchegruben sind die Vorschriften der eidg. Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft vom Januar 1994, die Hinweise des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft für den Bau und den Unterhalt landwirtschaftlicher Anlagen vom September 1993 sowie allfällige weitere kantonale Richtlinien verbindlich.

² Mistablagerungen ausserhalb von Mistplatten sind untersagt.

³ Jauchegruben sind alle 3 Jahre auf ihre Dichtigkeit zu überprüfen.

Artikel 13 Strassen, Forststrassen, Flurwege und Parkplätze

¹ Strassen, Fahrwege und Parkplätze sind mit einem dichten Belag, erhöhtem Randabschluss und dichten Entwässerungsleitungen auszuführen. Die Einleitung des Meteorwassers in ein Oberflächengewässer muss ausserhalb und, auf die Fliessrichtung des Grundwassers bezogen, möglichst unterhalb der Schutzzone S3 erfolgen.

² An Durchgangsstrassen sind die Hinweisschilder "Wasserschutzgebiet" anzubringen.

³ Bestehende Strassen und Fahrwege sind bei Erneuerungsarbeiten gemäss Absatz 1 und 2 anzupassen.

Artikel 14 Garagen und Garagenvorplätze

¹ Garagen und Garagenvorplätze sind mit einem dichten Belag und erhöhten Randabschlüssen zu versehen und müssen über eine nach VSA-Richtlinien angeordnete Entwässerung verfügen. Im Kanalisationsbereich sind diese Anlagen an die Schmutzwasserkanalisation anzuschliessen.

² Bestehende Garagen und Garagenvorplätze sind bei Erneuerungsarbeiten gemäss Absatz 1 anzupassen.

Artikel 15 Verkehr auf Forststrassen und Flurwegen

¹ Zulässig ist nur der Anliegerverkehr für Land- und Forstwirtschaft.

² Flurwege und Forststrassen sind innert fünf Jahren nach Vollzugsbeginn dieses Reglementes mit einem Fahrverbot für Motorfahrzeuge zu belegen.

Artikel 16 Freizeitanlagen

¹ Sportplätze, Freibäder und sonstige Freizeitanlagen, inklusive deren sanitären Einrichtungen sind gestattet, sofern die Abwasserleitungen den in Art. 11 genannten Bedingungen genügen.

² Die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln und Düngern hat so zu erfolgen, dass keine Beeinträchtigungen des Grundwassers entstehen.

Artikel 17 Ablagerungen, Auffüllungen und Deponien

Auffüllungen sind nur mit folgenden Materialien gestattet:

- Sauberer Aushub ohne Torf und wasserverunreinigende Anteile
- Felsausbruchmaterial und Steine

Artikel 18 Materiallager

Offene Materiallager von löslichen, wassergefährdenden Stoffen sind nicht zulässig.

Artikel 19 Materialentnahmen (Anhang 4, Ziff. 221 GSchV)

Materialentnahmen sind grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen können oberhalb des Grundwasserspiegels bei mächtiger Überdeckung durch den zuständigen Gemeinderat bewilligt werden.

Artikel 20 Wärmepumpen (Art. 9 Abs. 3 VWF)

¹ Kreisläufe, die dem Grundwasser oder dem Oberflächenwasser Wärme entziehen oder abgeben, sind grundsätzlich nicht gestattet. Auch die direkte Entnahme von Grundwasser zu diesem Zwecke ist nicht erlaubt.

² Kreisläufe mit Wärmeträgerflüssigkeiten, die dem Boden Wärme entziehen oder abgeben, können gestattet werden, wenn Schutzmassnahmen getroffen werden, die gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten vollständig zurückgehalten werden.

Artikel 21 Grundwasserabsenkungen und Bodenentwässerung

Bodenentwässerungen (Drainagen, Entwässerungsgräben, Grundwasserabsenkungen etc.) sind nicht gestattet. Sofern negative Auswirkungen qualitativer und quantitativer Art auf die Wasserfassung und den Grundwasserspiegel ausgeschlossen werden können, kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

Artikel 22 Pflanzenbehandlungsmittel (Anhang 4.3 Ziff.3 StoV)

Für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmittel gelten die Einschränkungen gemäss Anhang 4.3 Ziff. 3 der StoV.

Artikel 23 Holzschutzmittel (Anhang 4.4 Ziff. 3 Abs. 2 StoV)

Bei Verwendung von Holzschutzmitteln und bei der Lagerung von behandeltem Holz müssen bauliche Massnahmen gegen das Versickern und das Abschwemmen der Mittel getroffen werden.

Artikel 24 Düngung

Für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung gelten folgende Bedingungen:

¹ Das Ausbringen von Dünger, Dünger- und Bodenzusätzen, Mist, Kompost und Handelsdünger ist im Rahmen der Vorschriften der Stoffverordnung vom 9. Juni 1986 und der Waldverordnung vom 30. November 1992 erlaubt.

² Lanzendüngungen sind nicht gestattet.

Bestimmungen für die Zone S2

Artikel 25 Grundsatz/ Rechtslage (Anhang 4 Ziff. 222 GSchV)

¹ In der Zone S2 sind unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 nicht zulässig:

- a) das Erstellen von Anlagen; die Behörde kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann;
- b) Grabungen, welche die schützende Deckschicht nachteilig verändern;
- c) Versickerung von Abwasser;
- d) andere Tätigkeiten, die das Trinkwasser quantitativ und qualitativ beeinträchtigen können.

² Für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln, Holzschutzmitteln sowie Düngern und diesen gleichgestellten Erzeugnissen gelten die Anhänge 4.3, 4.4 und 4.5 der StoV.

³ Für Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten gilt Artikel 9 Absatz 2 VWF.

Artikel 26

Zusätzlich zu den Bestimmungen der Zone S2 gelten diejenigen der Zone S3, sofern die Sachlage nicht durch die Art. 25 bis 35 geregelt wird.

Artikel 27 Bauten und Anlagen (Anhang 4 Ziff. 222 GSchV)

¹ Das Erstellen und Ändern von Bauten und Anlagen (z.B. Wohn- und Landwirtschaftsbauten, Freizeitanlagen, Garagen,...) ist verboten.

² Das Ableiten von Wasser aus Oberflächengewässern sowie die Änderung und Erstellung von Entwässerungseinrichtungen sind nicht gestattet.

³ Sondierungen, Grundwasserentnahmen sowie Grundwasserabsenkungen sind nicht zulässig, ausser sie dienen der Wasserversorgung.

⁴ In wichtigen Gründen kann der zuständige Gemeinderat Ausnahmen gestatten, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann.

Artikel 28 Wassergefährdende Flüssigkeiten / Tankanlagen (Art. 9 Abs. 2 VWF)

Jegliche Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten (Heizöl, Diesel, Benzin, etc.) ist verboten. Zulässig sind nur freistehende Lagerbehälter, deren Inhalt ausschliesslich der Wasseraufbereitung dient, sowie die erforderlichen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen.

Artikel 29 Schmutzwasserleitungen (Anhang 4 Ziff. 222 GSchV)

Die Erstellung von Schmutzwasserleitungen ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen können vom zuständigen Gemeinderat dort bewilligt werden, wo aus gefällstechnischen Gründen der Zone S2 nicht ausgewichen werden kann. In diesem Fall sind Schutzmassnahmen zu treffen, die gewährleisten, dass Leckverluste sofort sichtbar gemacht und auch zurückgehalten werden (z.B. Doppelrohre oder doppelwandige Rohre).

Artikel 30 Jauchegruben

¹ Das Erstellen neuer Jauchegruben oder Silos, erdverlegter Jaucheleitungen, Jauchezapfstellen und Grünfuttersilos ist nicht zulässig.

² Der Ersatz und die Vergrösserung einer bestehenden Jauchegrube kann durch den zuständigen Gemeinderat bewilligt werden, wenn Schutzmassnahmen getroffen werden, die gewährleisten, dass Leckverluste sofort sichtbar gemacht und auch zurückgehalten werden.

Artikel 31 Strassen (Art. 31 Abs.2 GSchV)

Bestehende Strassen, Fahrwege und Parkplätze sind innert angemessener Frist an den Artikel 13 Absätze 1 und 2 anzupassen.

Artikel 32 Grundwasserabsenkungen und Bodenentwässerung (Anhang 4 Ziff. 222 GSchV)

Bodenentwässerungen sind nicht gestattet.

Artikel 33 Pflanzenbehandlungsmittel (Anhang 4.3 Ziff. 3 Abs. 1 StoV)

Es dürfen ab dem 31. Dezember 2000 keine Pflanzenbehandlungsmittel mehr verwendet werden.

Artikel 34 Holzschutzmittel (Anhang 4.4 Ziff.3 Abs.1 StoV)

Es dürfen keine Holzschutzmittel verwendet oder mit Holzschutzmitteln behandeltes Holz gelagert werden.

Artikel 35 Düngung (Anhang 4.5 Ziff.33 Abs. 2 StoV)

Für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung gelten folgende Einschränkungen:
Das Ausbringen von Dünger, Dünger- und Bodenzusätzen, Mist, Kompost und Handelsdünger ist im Rahmen der Vorschriften der Stoffverordnung erlaubt, sofern

- der höchste zu erwartende Grundwasserspiegel nicht höher als 2 m unter der Oberkante Terrain liegt,
- die den Grundwasserspiegel überdeckenden Gesteins- und Bodenschichten eine gute Belastbarkeit und Filterwirkung aufweisen,

- der Boden während des Ausbringens von Dünger, Dünger- und Bodenzusätzen weder wassergesättigt, mit Schnee bedeckt, noch gefroren ist,
- das oberflächliche Abschwemmen von Dünger zur Fassung hin ausgeschlossen ist.

Klärschlamm und flüssige Hofdünger dürfen nicht verwendet werden. Wenn auf Grund der Bodenbeschaffenheit gewährleistet ist, dass keine pathogenen Keime in die Grundwasserfassung oder -anreicherungsanlage gelangen, kann der zuständige Gemeinderat gestatten, dass pro Vegetationsperiode bis dreimal in angemessenen Abständen je höchstens 20 m³ pro ha ausgebracht werden.

Bestimmungen für die Zone S1

Artikel 36 Grundsatz/Rechtslage (Anhang 4 Ziff. 223 GSchV)

In der Zone S1 sind nur bauliche Eingriffe und andere Tätigkeiten zulässig, welche der Trinkwasserversorgung dienen; ausgenommen ist das Liegenlassen von Mähgut.

Artikel 37 Zutritt und zulässige Nutzungen

Die Zone S1 ist vor dem Zutritt Unbefugter zu schützen.

Im Fassungsbereich ist grundsätzlich nur Graswirtschaft mit ein- oder zweimaligem Schnitt, Gründüngung (Liegenlassen des abgemähten Grases) oder Aufforstung mit Flachwurzlern gestattet. Ausserhalb des Waldes ist der Fassungsbereich einzuzäunen und darf nicht als Weide benutzt werden.

Artikel 38

Zusätzlich zu den Bestimmungen der Zone S1 gelten die Bestimmungen der Zone S2 und S3, sofern die Sachlage nicht durch die Artikel 36 und 37 geregelt wird.

III. Schutzmassnahmen während der Ausführung von Bauvorhaben

Artikel 39 Bauplatzinstallationen

Für Bauplatzinstallationen gelten folgende Vorschriften:

- Die Anlage von Baulatrinen mit Sickergrube ist verboten.
- Ölfässer, Kannen etc. mit Treibstoff, Schmieröl oder anderen wassergefährdenden Flüssigkeiten sind in eine Wanne mit 100 % Auffangvolumen zu stellen.
- Auf dem Bauplatz ist eine der gelagerten Ölmenge entsprechende Menge eines geeigneten Ölbinders bereitzustellen.

Artikel 40 Betrieb

Während des Baubetriebes sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- Baumaschinen sind über das Wochenende und möglichst auch abends abseits der Baugrube abzustellen.
- Das Reinigen, Auftanken und Reparieren der Maschinen hat auf einem geschützten Platz (z.B. Betonwanne, dichter überdeckter Platz) zu erfolgen.
- Bauabfälle jeder Art dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden. Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist untersagt. Für Bauabfälle ist eine Mulde bereit zu stellen.
- Betonmischanlagen müssen auf einem dichten Platz stehen. Anfallende Abwässer sind vor dem Ableiten in einen Absetzschacht und anschliessend in einen Kanal mit Kiesfüllung zu leiten. Bei Bedarf sind das Absetzbecken zu leeren und die Kiesfüllung zu ersetzen.
- Die Verwendung von geschmierten Spundwänden ist in den Zonen S1 und S2 unzulässig.
- Die Lagerung von geöltem und geschmiertem Schalungsmaterial ist in den Zonen S1 und S2 unzulässig.
- Der Betrieb allfälliger Grundwasserhaltungen ist auf die Bedürfnisse der Wassergewinnung abzustimmen.

Artikel 41 Instruktion

Alle auf der Baustelle Beschäftigten müssen insbesondere durch persönliche Instruktionen durch den Bauherrn, bzw. die örtliche Bauleitung und mit entsprechendem Anschlag auf die Vorschriften dieses Reglementes hingewiesen werden.

Artikel 42 Baubewilligung

Die Vorschriften der Artikel 39 bis 41 sind in der Baubewilligung aufzuführen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 43 Zuständigkeiten, Ausnahmen

¹ Der Gemeinderat der jeweiligen Standortgemeinde vollzieht dieses Reglement.

² Sämtliche Bauarbeiten sowie die Errichtung oder Änderung von Bauten, Anlagen, Abgrabungen, Auffüllungen, etc. bedürfen einer Bewilligung des zuständigen Gemeinderates.

³ Der zuständige Gemeinderat kann Ausnahmegewilligungen von den Bestimmungen dieses Reglementes erteilen, wenn (kumulativ) folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) keine übergeordneten Vorschriften dagegensprechen;
- b) durch die getroffenen Massnahmen ein ausreichender Schutz des Wassers gewährleistet wird;
- c) keine öffentlichen Interessen dagegen sprechen.

⁴ Die Bewilligungen gemäss Absätzen 1, 2 und 3 bedürfen der Zustimmung der Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt.

Artikel 44 Bestehende Bauten, Anlagen und Nutzungen (Art. 31 Abs. 2 GSchV)

¹ Bei bestehenden Bauten, Anlagen und Nutzungen in der Zone S3, die den Vorschriften dieses Reglementes oder übergeordneter Gesetze nicht genügen, sind innert angemessener Frist entsprechende Sanierungsmassnahmen, resp. Einschränkungen vorzunehmen.

² Bestehende Bauten und Anlagen in den Zonen S1 und S2, die eine Grundwasserfassung oder -anreicherungsanlage gefährden, müssen innert angemessener Frist beseitigt werden und bis zur Beseitigung andere Massnahmen zum Schutz des Trinkwassers, insbesondere Entkeimung oder Filtration, getroffen werden.

³ Der zuständige Gemeinderat legt die Fristen im Einzelfall aufgrund der Gefährdung des Grundwassers fest.

Artikel 45 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Artikel 46 Strafbestimmungen

Verstösse gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden gemäss den einschlägigen Strafbestimmungen des kommunalen, kantonalen und des eidgenössischen Rechts bestraft.

Artikel 47 Inkrafttreten

Dieses Schutzzonenreglement tritt samt dem zugehörigen Schutzzonenplan mit der Genehmigung durch die Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt in Kraft.